

Abteilung Gemeinden

Bundesplatz 14
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
gemeinden@lu.ch
www.gemeinden.lu.ch

Information über aktuelle Bundesgerichtsentscheide (BGE) im Einbürgerungswesen

1 "Kopftuchentscheid I - Frau trägt Kopftuch" (BGE 134 I 49)

Eine Person darf aufgrund ihrer religiösen Überzeugung nicht diskriminiert, d.h. ungleich behandelt werden, es sei denn, dafür bestehe eine qualifizierte Rechtfertigung. Das Tragen eines Kopftuches durch Frauen, die sich zum Islam bekennen, gilt als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses. Das blosse Tragen eines Kopftuches ist in der Regel wertneutral. Es kann auf einem eigenständigen Entschluss der Frau beruhen, ihren Glauben auf diese Weise zu manifestieren, ohne dass damit eine Haltung der Unterwerfung ausgedrückt würde. Der Umstand, dass eine Frau ein Kopftuch trägt, kann lediglich mitberücksichtigt werden, wenn darin vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse eine Haltung zum Ausdruck kommt, die mit unsern grundlegenden rechtsstaatlichen und demokratischen Wertvorstellungen im Widerspruch steht (z.B. Gleichberechtigung von Mann und Frau).

2 "Kopftuchentscheid II - Folgen für Ehemann und Anspruch auf individuelle Begründung" (BGE 134 I 56)

Folgen für Ehemann

Das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen ist - wie oben bereits erwähnt - grundsätzlich wertneutral und muss nicht zwingend eine Haltung der Unterwerfung der Frau unter den Mann oder eine Herabminderung der Frau bedeuten. Den Ehemann nicht einzubürgern, nur weil die Frau - aus freiem Willen - ein Kopftuch trägt, ist daher nicht zulässig. Er würde dadurch gegenüber anderen Männern, deren Frauen kein Kopftuch tragen, benachteiligt. Der Umstand, dass die Ehefrau ein Kopftuch trägt, kann daher bei der Einbürgerung des Ehemannes höchstens dann mitberücksichtigt werden, wenn darin vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse eine Haltung des Ehemannes zum Ausdruck kommt, die mit unsern grundlegenden rechtsstaatlichen und demokratischen Wertvorstellungen im Widerspruch steht.

Bemerkung: Die "Kopftuch"-Rechtsprechung betrifft die Integration einer Person. Eine Person kann durchaus integriert sein, auch wenn sie ein Kopftuch trägt. Nur, wenn das Kopftuchtragen einer Einstellung Ausdruck gibt, dass Frauen nicht gleichberechtigt sein sollen, kann dies bei der Einbürgerung berücksichtigt werden, da diese Haltung mit einer grundlegenden Wertvorstellung in der Schweiz kollidiert.

Anspruch auf individuelle Begründung

Negative Einbürgerungsentscheide sind - auch wenn ein gemeinsames Gesuch eines Ehepaares vorliegt - je individuell zu begründen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen der Eheleute unterschiedlich zu beurteilen sind und diese nicht auf eine individuelle Beurteilung ihrer Gesuche verzichtet haben.

Bemerkung: Verheiratete Personen haben Anspruch darauf, ein eigenes Gesuch einzureichen (vgl. dazu LGVE 2006 III Nr. 1). Auch wenn sie ein gemeinsames Gesuch einreichen, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen bei jedem Ehepartner einzeln zu prüfen. Erfüllt ein

Ehepartner die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, empfehlen wir, den Eheleuten vorzuschlagen, das Gesuch zu trennen. Halten sie an einem gemeinsamen Gesuch fest, ist dieses abzuweisen, auch wenn nur ein Ehepartner die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Sind die Eheleute mit einer Trennung einverstanden, sind die Gesuche separat weiterzubearbeiten.

Die Tatsache, dass ein Ehepartner die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt (z.B. die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht), darf dem andern, der sich alleine einbürgern lassen will, nur dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn dieses Defizit (d.h. das mangelhafte Deutsch) konkret durch eine Haltung des gesuchstellenden Ehepartners verursacht wurde, die mit unsern grundlegenden rechtsstaatlichen und demokratischen Wertvorstellungen im Widerspruch steht (vgl. die oben erwähnten Bundesgerichtsentscheide).

3 "Kopftuchentscheid III" (BGE 132 I 167)

Bei dieser Entscheidung ging es um eine junge Frau, die ein Kopftuch trägt und nach den religiösen Vorschriften ihres Glaubens lebt. Sie hielt sich vor allem im Kreis ihrer Familie oder unter Landsfrauen in der Moschee auf, ging nicht auf die einheimische Bevölkerung zu bzw. mied diese gar. Die Religion verbietet ihr aber nicht, mit der einheimischen Bevölkerung in Kontakt zu treten. Die mangelhafte Integration ist freiwillig und beruht auf einem bewussten Entschluss der betroffenen Person. Der Vorwurf, dass der Wille, sich zu integrieren und die Bereitschaft, dafür mit der einheimischen Bevölkerung in Kontakt zu treten, fehlen würden, stellt eine hinreichende Begründung für die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches dar. Zudem ist diese Begründung vor diesem Hintergrund auch nicht diskriminierend.

4 "Einzelgesuch 11-jähriges Kind" (BG-Urteil 1D_7/2011 vom 03.11.2011)

Es ging um die Beurteilung eines Einzelgesuchs eines 11-jährigen Mädchens. Das Einbürgerungsgesuch der ganzen Familie war vorgängig wegen mangelhafter Integration der Eltern (insbesondere keine Bemühungen um Arbeit) abgelehnt worden. Die älteste Tochter erfüllte die Wohnsitzvoraussetzungen alleine. Sie galt als scheue, ordentliche Schülerin, machte in einem Verein mit und hatte Schweizer Kolleginnen. Im Vereinslager konnte sie allerdings nicht mit, weil die Familie dann immer ins Heimatland in die Ferien ging. Ihre Familie nahm gemäss Referenzauskünften auch sonst einigen Einfluss auf ihr Leben und setzte sie schulisch unter Druck. Die Einbürgerungsgemeinde lehnte das Einbürgerungsgesuch daraufhin ab, weil das Mädchen zu jung sei, die Folgen einer Einbürgerung abschätzen zu können und weil die Eltern nicht integriert seien.

Der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern kamen zum Schluss, dass die Einbürgerung alleine aufgrund des Alters der Beschwerdeführerin nicht abgelehnt werden darf. Jedoch ist es zulässig, bei so jungen Gesuchstellenden die Familiensituation mitzuberücksichtigen: Den Eltern wird aufgrund der Sorgeberechtigung in Bezug auf die Le-

benzgestaltung der unmündigen Kinder die primäre Entscheidungskompetenz gegenüber dem Staat, Dritten und dem Kind eingeräumt. Auch der finanzielle Leumund der Eltern, die für ihre unmündigen Kinder aufzukommen haben, darf in die Prüfung miteinbezogen werden, wenn sich das Verhalten der Eltern auf den guten Ruf der gesamten Familie auswirken kann.

Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen.

5 "Gesuch einer Person mit körperlicher Behinderung" (BGE 138 I 305)

Es ging um die Beurteilung eines Gesuchs eines Mannes, der aufgrund einer Wirbelsäulenverletzung auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Er arbeitete vier Jahre lang in einer Behindertenwerkstatt. Die Arbeit gab er vor über zehn Jahren freiwillig auf. Die Gemeinde hat sein Einbürgerungsgesuch abgelehnt, da er keine nennenswerten persönlichen Kontakte zu Einheimischen pflegt, in keinen Dorfvereinen mitwirkt und auch keine anderen Angebote der Gemeinde wahrnimmt, und er seit Aufgabe seiner Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte 1998 trotz guter Deutsch- und EDV-Kenntnisse keiner irgendwie gearteten Tätigkeit nachgeht. Das Bundesgericht hat das Vorliegen von Diskriminierung oder Willkür verneint. Es sei aufgrund der Umstände zwar verständlich, dass er sich aufgrund seiner Behinderung aus dem gesellschaftlichen Leben zurückgezogen habe und dass er aufgrund seiner körperlichen Behinderung nur über eingeschränkte Möglichkeiten zur Teilnahme am Dorfleben verfüge. Daher seien die Anforderungen an seinen Integrationswillen nicht zu hoch anzusetzen. Wenn er aber bewusst auf jegliche Teilnahme am öffentlichen Leben verzichte und mit Ausnahme des bei der Invalidenversicherung gestellten Weiterbildungsgesuchs auch keinerlei Integrationsbestrebungen unternehme, dann könne die Feststellung der Vorinstanz, bei ihm seien keine hinreichenden Merkmale einer vertieften lokalen Integration ersichtlich, jedenfalls nicht als willkürlich qualifiziert werden.

In demselben Sinn hat auch der Regierungsrat bereits mehrfach in Beschwerdeverfahren festgehalten, dass auch von Menschen mit einer Behinderung gefordert werden darf, dass sie die ihnen persönlich zumutbaren Anstrengungen an die Integration unternehmen.

Übrigens: Die alleinerziehende Mutter des hier betroffenen Beschwerdeführers wurde eingebürgert. Sie war in der Nachbarschaft integriert, arbeitete, um eigenständig für ihre Familie sorgen zu können, und kümmerte sich ansonsten um ihren Sohn mit Behinderung. Weitere Anstrengungen um Integration, z.B. die Teilnahme am Vereinsleben im Dorf, waren ihr unter diesen Umständen nicht mehr zumutbar.

6 "Gesuch einer Person mit geistiger Behinderung" (BGE 139 I 169)

Es ging um das Gesuch einer geistig behinderten Frau, die zwar die deutsche und albanische Sprache versteht, sich aber nur mit Hilfe eines speziellen Computers oder in Gebärdensprache ausdrücken kann und ein sehr tiefes Bildungsniveau aufweist. Sie besitzt die geistigen Fähigkeiten eines Kleinkindes.

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Das heisst, dass die Einbürgerungskriterien nicht unesehen auch auf Personen mit einer Behinderung angewendet werden dürfen. Bei der Umsetzung der gesetzlichen Einbürgerungskriterien sind daher die konkreten Fähigkeiten der Personen mit einer Behinderung zu berücksichtigen bzw. die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen ist in einer an den spezifischen Möglichkeiten ausgerichteten und diese angemessen würdigenden Art und Weise zu prüfen. Im vorliegenden Fall kamen alle Instanzen zum Schluss, dass die Gesuchstellerin ihren Möglichkeiten

entsprechend als integriert zu gelten hat (versteht - soweit möglich - Sprache, lebt in Institution).

Die Gemeinde lehnte das Gesuch ab, weil die Gesuchstellerin keinen eigenen Einbürgerungswillen bilden konnte. Dieses Argument liess das Bundesgericht nicht gelten. In solchen Fällen ist auf den mutmasslichen Willen der betroffenen Person abzustellen, d.h. es ist zu prüfen, ob eine urteilsfähige Person in einer ähnlichen Lebenssituation mit vergleichbarem Lebenshintergrund selbst ebenfalls ein Einbürgerungsgesuch gestellt hätte. Das war hier der

Fall, da die Geschwister bereits eingebürgert worden waren, die Gesuchstellerin seit Kindheit hier lebt und durch die Einbürgerung Stabilität und Sicherheit erhält.

7 "Anspruch auf ein faires Verfahren" (BGE 141 I 60)

Es ging um einen Iraner, der seit über 20 Jahren in der Schweiz lebte. Ihm wurde nahe gelegt, das Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen. Das machte er, widerrief den Rückzug dann aber, weil er damit überrumpelt worden sei. In der Folge wurde das Gesuch ohne weitere Abklärungen der Bürgerversammlung vorgelegt. Diese lehnte die Einbürgerung wegen mangelnder Integration (keine erkennbaren sozialen Beziehungen in der Gemeinde, keine Teilnahme an Veranstaltungen, kein Wissen über Politik und gesellschaftliche Ordnung) ab. Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde geltend, dass seine Kenntnisse nie hinreichend geprüft worden seien und dass man auch seine Integration nicht abgeklärt habe.

Das Bundesgericht hält dazu fest, dass gesuchstellende Personen einen *Anspruch auf vorgängige Orientierung* haben. Sie sind jedenfalls über diejenigen Verfahrensschritte vorweg zu informieren, die geeignet sind, den Entscheid über die Einbürgerung zu beeinflussen, damit sie sich darauf gezielt vorbereiten können. Das heisst, dass in der Einladung zum Gespräch festgehalten werden muss, dass eine Befragung zu Staatskundekenntnissen stattfinden wird (vgl. dazu auch BGE 140 I 99). Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört weiter, dass die Gemeinden alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Gesuchstellenden würdigt und die ihr angebotenen Beweise abnimmt, wenn sie zur *Abklärung des Sachverhalts* tauglich erscheinen.

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer lediglich telefonisch über seine Tochter und ohne nähere Angaben zum Inhalt (insbesondere die vorgesehene Wissensprüfung) zum Einbürgerungsgespräch eingeladen. Das Gespräch dauerte dann 10 Minuten und hatte vor allem den Rückzug des Gesuchs zum Inhalt. Die Einbürgerungsvoraussetzungen wurden nur rudimentär abgeklärt und die Ergebnisse kaum in den Akten festgehalten. Vom Beschwerdeführer angebotene Auskunftspersonen wurden nicht befragt. In den Akten stand auch nicht, ob überhaupt und - wenn ja - wie er über die Staatskundekenntnisse befragt worden war. Damit hatte die Gemeinde ihre prozessualen Pflichten (rechtliches Gehör, Orientierungspflicht, Aktenführungspflicht) verletzt, weshalb der Entscheid schon rein aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben und an die Gemeinde zu ergänzenden Abklärungen und neuem Entscheid zurückzuweisen war.

Hinweis: Auch der Regierungsrat musste bereits einige Entscheide von Gemeinden aus verfahrensrechtlichen Gründen aufheben und zur verbesserten Sachverhaltsabklärung zurückweisen. Es war ihm in diesen Fällen nicht möglich, das Vorhandensein respektive Nichtvorhandensein der Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund der Akten der Gemeinde zu überprüfen (widersprüchliche Aussagen vorhanden, Auskunftspersonen wurden nicht befragt, Gespräche nicht ausreichend protokolliert, etc.).

8 "Eigene Würdigung Strafurteil, Prüfung der Kenntnisse und Gesamtwürdigung" (BG-Urteil 1D_1/2019, zur Publikation vorgesehen)

In diesem Fall ging es um einen Italiener, der seit rund 30 Jahren in der Schweiz lebt und wirtschaftlich gut gestellt ist (führt zwei Betriebe). Er spricht deutsch und weist keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister auf. Der Verdacht auf Straf- und Steuervergehen (Förderung des illegalen Aufenthaltes und Steuerhinterziehung), welche die Einbürgerungsbehörde zur Anzeige brachte, wurde von den Straf- und Steuerbehörden nicht bestätigt.

Den Umstand, dass die Einbürgerungsbehörde trotz gegenteiliger Abklärung bzw. Entscheidung der zuständigen Behörden an den Vorwürfen der Straffälligkeit und Steuerhinterziehung festhielt, taxierte bereits das kantonale Verwaltungsgericht als unhaltbar.

Weiter wurden dem Gesuchsteller mangelhafte geografische und kulturelle Kenntnisse vorgeworfen. Er kannte das Wort "Ländler" nicht, wusste jedoch, was ein Schwyzerörgeli ist. Das Alphorn bezeichnete er als "Schwyzerhorn" bzw. "Grosses Horn". Er wusste nicht, dass Bären und Wölfe im Tierpark Goldau im gleichen Gehege leben, kannte aber den Tierpark selber. Der "Gnipen" (Abbruchstelle des Goldauer Bergsturzes) sagte ihm nichts, er wusste aber über den Bergsturz in Goldau Bescheid. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass entscheidend für die Beurteilung der Integration sei, ob er zu zeigen vermag, Kenntnis des jeweils fraglichen Sachverhaltes zu haben, selbst wenn er die genauen Bezeichnungen oder alle Details nicht nennen konnte. Bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen handle es sich nicht um ein Fachexamen, bei dem sich Kandidierende über Spezialkenntnisse und -begriffe auszuweisen hätten. Vielmehr gehe es um die Beurteilung von Lebenssachverhalten und um Grundkenntnisse des Allgemeinwissens. Spitzfindigkeiten hätten im Einbürgerungsverfahren keinen Platz.

Allein der Umstand, dass der Gesuchsteller bei der Befragung nicht brillierte (aber doch rund die Hälfte der Fragen ganz oder dem Grundsatz nach beantworten konnte), reicht für die Verweigerung der Einbürgerung nicht aus, wenn er die übrigen Kriterien erfüllt. Bei der Beurteilung der Integration dürfen die Behörden den einzelnen Kriterien eine gewisse eigene Würdigung beimessen. Insgesamt muss die Beurteilung aber ausgewogen bleiben und darf nicht auf einem klaren Missverhältnis der Würdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte beruhen. Die Fokussierung auf ein einziges Kriterium ist unzulässig, es sei denn, dieses falle, wie etwa eine erhebliche Straffälligkeit, bereits für sich allein entscheidend ins Gewicht. Ein Manko bei einem Gesichtspunkt kann, so lange dieser nicht für sich allein den Ausschlag gibt, durch Stärken bei anderen Kriterien ausgeglichen werden.

Bemerkung: Aus den Zeitungsberichten zu diesem Fall ergibt sich, dass der Gesuchsteller danach gefragt worden sei, wo sich Wolf und Bär "gute Nacht" sagen würden. Solche mehrdeutigen Fragen sind in einem Einbürgerungsgespräch unangebracht. Der Gesuchsteller meinte denn auch, dass er sehr wohl gewusst habe, dass Wolf und Bär im Tierpark in einem Gehege leben würden. Nur sei er bei dieser Fragestellung nicht auf diese Antwort gekommen.